(Dieser Sentenz findet in folgender Urfunde seine Bestatis gung.)

## Beilage D) Afch.

## Temperamentspunfte.

Non ber Rom. Raif. zu Hungarn u. Böheim zc. Konigl. Apostol. Maitt. ic. Erzberzoginn gu Desterrreich ic. Unferer allergnadigsten Frauen wegen: benen Possessoribus beren in bem Egerischen Bezirf liegenden fonigl. Bohmischen Leben-Bütern Afch; Sorg, und Reuberg zc. zc. benanntlich Herru Karl Joseph Ferdinand, Christoph Karl, Georg Abam, Erdmann Ferdinand Merander Johann, Abam Erdmann Christian Rarl, Johann Ferdinand Abam Beinrich, Chris ftian Angust Johann Erdmann, und Christian Bilhelm Unton Friederich von Zettwig in Gnaden anzuzeigen; Sochite erwehnt Ihre Kaifer = Königl. Maitt. haben fich aus bem von dero Rouigl. Böhm. Appellations : Rammer sub Dato 16. Decembris abgewichenen, et praesentato 24. Januarii inlebenden Jahrs erstatteten Bericht, und beffen Allegatis gehorfamft vortragen lagen, auf mas Beife biefeiben nach bem Benspiel ihred sich bereits in anno 1760 besonders submittirten Bettere, Chriftoph Karl Endwig Abam v. Zettwiß. ihre allerhöchsten Ortes eingebrachte Submission von ber eigende bestelten Local - Commission gnabigst vorgeschries bener Magen nochmalen anerkannt, und sowohl mundlich. als mittele ihrer eigenhandigen individual - Unterschrift. und Pettschaften schriftlich widerholt bestättiget, mithin bero Landesmütterlichen nur auf Milbe , und Gerechtigfeit abzielenden allerhöchsten Wehnnung bas vollständig gehors famfte Bemigen geleiftet haben.

Worauf nunnehro allerhöchst diesetben die von ihnen Submittenten an Tag gelegte so ernstlich, als tren gemeinte

Unterwürfigkeit nicht nur Kraft dieses in Gnaden ans und aufnehmen, sondern ihnen auch die gänzliche Nachsicht und Berzeihung alles Vergangenen allermildest bewilligen, und Sie deßen, wie auch dero höchsten Landesfürstlichen Schnzes hiemit samt, und sonders gnädigst versichern laßen: Wos hingegen der in seiner Widerspäustigkeit beharrende Agnatus Karl Anton Philipp v. Zettwiß, dermahlen an dieser Kais. Königl. Begnädigung nicht nur keinen Antheil zu nehs men hat, sondern vielmehr, im Fall er noch serners renitent verbleibet, nach Ausmeßung der Lehen Mechten wider denselben versahren werden wird.

Belangend hiernächst die in ihrer ad Commissionem übergebenen Bittschrift enthaltenen verschiedenen Desideria, so wird anvorderist quoad punctum Religionis die bereits in anno 1757 gemachte, und feithero mehrmalen widerholte allergnäbigste Bufage hiemit bergestalten erneueret , baß Gelbe weder in dem fregen Religions-Exercitio ber Augepurgifden Befautnig gestöhret, noch in ber bisherigen Musübung ber jurium ecclesiasticorum, et circa Sacra auf einigerlen Weiße gehindert werden folle, wie bann Ihre Maitt. weitere gnabigft bewilligen, bag fur bie ad forum ecclesiasticum einschlagende Angelegenheiten ein eigenes Consistorium zu Afch bestellet werden moge, von welchem sodann ber Bug an die fonigl. Appellations = Rammer, und von dort hieher an die hochste Sof=Stelle, als den obriften Richter zu nehmen, hieselbst aber secundum Principii augustanae Confessionis in judicando fürzugeben fene: 9800 bingegen Ihre Maitt. fich alleinig bas Ihro, als regierende Königin in Böheim zustehende Jus summum eirea sacra vorbehalten, alle biesfällige recursus nach Sachfen aber sub poena excitationis fisci schärfest verbothen haben mol-Ien; bahero bann die Supplicanten die Art, und Beife, wie Gelbe fothanes Consistorium in gebachten Afch zu errichten gedenken, ber fonigl. Appellations - Rammer, als ihrer vorgesetten Instanz gur Wifenschaft anzuzeigen, bagel=

be mit tüchtigen, und untadelhaften Subjectis zu befezen, und folche ersterwehnter Appellations-Kammer nahmhaft zu machen haben; Woben nebens benenselben die Anstellung iherer Beamten Augustanae Confessionis mit deme hierdurch gnädigst fren gelaßen wird, daß Sie die erledigten Aemter, und Stellen allezeit nicht alein mit tauglichen, und in ihrer Aufführung unberichtigten Personen zu beseihen, sondern auch selbe jedesmal der Appellations-Kammer zur Wissenschaft nahmhaft zu machen, verbunden sehn sollen, wie dann endslichen anch kein Anstand ist, daß Selbe zum Behuf ihres Religions - Exercitii sich nebst ihren Unterthanen sowohl der auswartigen Kalender, als deren ben der Angsburgischen Confession recipirten Bucher nach Maaß der Ersordernis bedienen mögen.

So viel nun die weiteren quoad saccularia angesuchte Landesfürstliche Begunstigungen anbelangt, so wird ihnen Submittenten zur gnadigsten Resolution angefüget, daß

Ad 1 mum dieselben, und ihre Lehend-Folgern ben dem Besit und Genup all = und jeder ihrer königl. Böhnuschen Les hen radicaliter anklebenden Rechten, und Gerechtigkeiten, und Andweis der ihnen ertheilten Lehen = Briefen, und dars unnen gnädigst bestättigten Privilegien, und Exemptionen a Bernis, Contributionibus, Taxationibus, et Exactionibus, auch andere Regalien, und Bestreyungen allwegs ershalten werden würden; Wohngegen ihrem weiteren Gesuch um die Zoll = Bestreyung um so weniger statt gegeben werden kant; als sie kein Privilegium exemptionis a Telonio auszuzeigen vermögen.

Ad 2dum Wird benenselben omnimodo Jurisdictio in Civilibus, et criminalibus in prima instantia, jedoch quoad criminalia lediglich nach Borschrift der Constitutionis Criminalis Theresianae allermilbest zugestanden: woshingegen Abolitio Criminis, et mutatio poenae in mulitum solche Gerechtsame sennd, welche ihnen keineswegs gebühren, deren sich also dieselbe nicht nur nicht anzumas

Ben haben wurden, fondern auch bie ben bem Ufcher : Bericht verführten Inquisitions-acta, wie vor, fo nach an bas Ronigl. Appellations- Tribunal, ale besfelben vorgefettes Obergericht einzusenden sennd, und baselbst in Criminal-Källen die nothige Belehrung anzusuchen: in all- und jeden Civil . und Niedergerichtbarfeitln. Streitigfeiten aber fich gu beren Justizmäßiger Entscheibung in fo lauge, bis nicht von Ihrer Maitt. ein allgemein gleiches Recht, in gesamt bero Bohmischen, und Der. Erblanden eingeführt werden wird, ber zu Mich wohl hergebrachten gemeinen Raif. Rechten zu gebrauchen ift , wie bann auch erforberlichen Kalls in Civil . Vorfallenheiten sich ben einer erbländischen Universitaet, salva tamen appellatione an bas fonigl. Appellation - Tribunal Rathe zu erhollen, erlaubet wird, und um benen muthwilligen Rechts : Streitigfeiten bie gehos rigen Schranten zu fegen, von benen Erfantnißen bes Afcher-Gerichts, excepto simplici recursu, feine Appellation bis auf fünfzig Gulben inclusive statt haben, in Appellations-Källen aber bon benen Appellanten in Casum succumbentiae sportularum nomine, gu Gerichte Sanden breb Smot Bohmifch, ober Sieben Gulben rheinl. erlegt werden, und diese, wenn die Appellation verworfen, ober Sententia primae instantiae confirmirt wird, verfallen fenn fellen. wornach also bas Uscher Gericht sowohl in Causis summariis, als in geringen Straf = Sandeln fürzugehen, in Sand. werks = und bergleichen Sachen aber fich nach benen ergan= genen handwerks = Generalien zu richten haben wird , wos ben übrigens Ihre Maitt. in Ansehung ber gebetenen Eximirung respectu fori es ben ber bisherigen Berfaguna allergnädigst belagen, folgbar Sie v. Zettwig in Lebens. Civil - nud Criminal - Angelegenheiten lediglich an Dero Ronigl. Appellations - Rammer, ale in Sachen alein bers gebrachte forum Competens: in publicis et politicis aber fo, wie alle Landes Infagen an bas Ronigl. Bohmif. Gubernium mit ber schuldigsten Obliegenheit augewiesen merben, die ihnen burch das Ellbogner Kreis und zugleich Egerischen Burg & Verweser & Amt zukommende Gubernialund Appellations & Verordnungen nicht alein zur schuldigen Befolgung ohnweigerlich anzunehmen, sondern auch diesen in all und seder instructivis et executivis die gebührende Parition zu leisten.

Ad Zium Werden Ihre Kaiser = Königl. Maitt. Sie Herren von Zettwit ben ihren rechtmäßigen Juribus in Unsehung deren von ihren Unterthanen zu praestirenden Schuls digkeiten, nach Maaßgabe des ergangenen, und zu Rechts-Kräften erwachsenen Appellatorischen Sentenzes in alle Weege zu schüzen, niemals entstehen, versehen sich aber auch zu denenselben gnädigst, daß Sie ihres Orts gleichfalls sothanen Sentenz in allen Punkten genauest nachleben werden.

Ad 4tum Kann zwar von denen in Salz = Tabaf= Stempel = und Zoll = Wesen, dann wegen der Militar = Conscription überhaupt getrosenen Einrichtungen in Ansehung der Afcher Lehengüter nicht abgegangen, noch weniger ohne Zerruttung der ganzen Verfaßung hierinnen eine Ausnahme gemacht werden; Es wird jedoch bey der eben jest bevorsteshenden nenen Zoll = Einrichtung auf derenselben Vorstellung der thunliche Bedacht genommen werden; Und da

Ad btum Wegen ber gebethenen Berschonung mit Unsterhaltung bes militis perpetui bereits in der höchsten Resolution von anno 1757 der maasgebige Bescheid enthalzten, daß Ihre Maitt. Sie Herrn v. Zettwis dieserwegen zu keinem Bentrag zu ziehen gedenken, sich aber auch hierdurch in den Ihro zuständigen jure armorum keine Schranken sezuen laßen konnten, sondern sich deßen nach Erforderniß der Zeit, und Umstände gebrauchen würden; So hat es auch hieben sein ungeandertes Berbleiben. Ingleichen laßen es Ihre Maitt.

Ad 6tum Nicht nur ben dem ihnen Herrn von 3emmie in praedicto anno 1757 eingestandenen jure afligendi publica bergestalten allergnäbigst bewenden, daß der 3malt berley affigendorum bereit an ben ganzen Egerischen Bezirk bishero ergangenen, und künftig ergehenden Landesfürstlichen Anordunngen uncht zuwieder lausen, auch die an Sie gelansgenden Kaisers Königl. Besehle gehörig affigiret, und publiciret werden sollen, sondern es kann auch ben dem durch den appellatorischen Sentenz in die gehörigen Schranken gesetzten Jure collectandi, doch mit der Ihrer Maitt. hierin vorsbehaltenen OberEinsicht sein Bewenden haben, und da übrigens dieselben schon ehehin Krast der Lehens Briesen unter anderen ausdrücklich ad Sequelam, oder zur Landes Folge angewiesen sind: So bleiben Sie auch, vermöge ihrer Lehens Pflichten, und aus dem Band der Unterthämigkeit verbunden, in Streisungen nach lüderlichen Leüthen sich nach denen diessfalls ergehenden Gubernials Berordnungen, und praecise nach dem Fürgang des Egerischen Bezirks stetshin zu richten.

Ad 7mum Werben die Zünfte des Afcher Gerichts ben thren Artifuln, jedoch mit der ansdrücklichen Clausul gnas bigst belaßen, in so weit selbe denen Handwerks-Generalien, und dieserwegen seithero ergangenen, oder fünftig ergehenden höchsten Satz und Ordnungen nicht zuwiderlaufen. Dahms gegen

Ad 8vum können sich Ihre Kaiser- Königl. Maitt. in bem die hande nicht binden laßen, was für Beamte hocht bieselben in diesen Lehen-Gütern zu Besorgung dero Gefällen, anzustellen, Ihres Dienstes zu senn befinden werden; Es has ben jedoch Sie herren von Zettwiß dieserwegen in den ihnen zugesicherten Religions-Exercitio den mindesten Eintrag oder Hinderniß nicht zu besorgen.

Ad 9num Nehmen Ihre Maitt. feinen weiteren Alisstand, nach bem Berlangen ber Supplicanten burch bero fos nigliches Gubernium, mit Einverständniß des General-Commando die Beranstaltung zu trefen, damit die Militar-Execution auf basigen Lehen - Gütern sowohl ben ihren Obrigkeiten, als ben jenen Unterthanen, welche sich keine Widersetlichkeit gegen die allerhöchsten Anordnungen zu Schulsunger's urkunden.

den kommen laßen, alsogleich aufgehoben, und lediglich so wiele Militar = Mannschaft, als zu Hindanhaltung der Salz=Mauth = und Tobak = Schwärzungen erforderlich allda belassen, hieben jedoch der Unterthan außer dem ohnentgeltlichen Obdach, Bett, gemeinschaftlichen Holz und Licht, wie auch gratis zu tragenden Officiers = Quartier sonst nicht im geringsten beschwehret werde: Wohingegen Ihre Wautt. aus besonderer allerhöchster Gnade ihnen Submittenten die Untössten dieser Militar-Execution von dem Tage der eingelangsten Submission bonisieren, auch künstighin denen Uscher=Unterthanen den Schlaf = Kreüzer auf den nämlichen Fuß, wie solcher in Böheim eingeführet ist, vergüten laßen werden. Schlüßlichen, und

Ad 10mum wird beneuselben nebit wiederholter Berzeihnng bes vergangenen auch bie gebethene Belehnung und Ansfertigung bes neuen Leben = Briefs mit Inserirung berer ihnen allermildest eingeskandenen Begunftigungen, besgleiden die gangliche Abolirung des fiscalischen Processes, und Aufhebung ber poenal = Berfügungen, in fo weit Sie benen biesfälligen unter benen Straf = Bebothen an Sie er= gangenen Auflagen die schuldige Parition entweder bereits geleistet haben, ober auf Erfordern annoch unwaigerlich leis sten werden, hiemit allergnädigst bewilliget, beruhet mithin nunmehro blos an deme, daß Gelbe |: mit Ausschluß ihres oft benannten renitenten Agnati Rarl Anton Philipps v. Zettwiß: sub termino trium mensium mit Anzeigung beren feit der letteren Investitur fich in manu serviente ergebenen Lehens = Fallen ihr biesfällig geziemendes = und mit benen übrigen Erfordernigen formlich instruirtes Gefuch um bie ordentliche Belehnung, und Zulagung ad Deponendum Vasallagium et homagium, bann zu Praestirung ber praestandorum behörig einbringen, als worzu dieselben hiemit angewiesen werben.

Es wird bahero all = biefes ihnen Herrn v. Zemmin gur gnäbigsten Resolution , und Rachachtung mit bem Beisat

hiedurch erofnet, daß gleichwie der bereits in anno 1760 ilnen mit einem guten Benspiel in vollkommener Unterwerf = und Rückfehrung zu seinen Pflichten vorangegangene Lebens = Agnat, Christoph Karl Endwig Abam von Zettwiß, in Folge ber ihme unterm 5. July d. a. ertheilten allergnäbigsten Bus sicherung an obigen Gnaben, und Begunftigungen auch feiner Seits theif zu uchmen hat; Alfo wollen hingegen Ihre Raiser= Rönigl. Maitt. ben nach aller so oftmabliger Ermahnung , und bes einleuchtenben Benspiels feiner übrigen Agnaten ohnerachtet, in feinem Ungehorfam, und Widerspänstig= keit beharrenden Karl Anton Philipp hievon gänzlicher ausgeschloßen haben, bewilligen jedoch bemfelben unter einem, gu allem lleberfluß, aus besonderer Gnade, annoch peremptorie einen Termin von zwey Monaten, binnen welcher er sich entweder ebenfalls zu submittiren, und ber Raifer= Ronigl. Gnade theilhaftig zu machen, ober in begen Entfte= hung nach Ablauf dieser Frist zu gewarten habe, daß nach ber gefähmäßigen Schärfe wiber ihn werbe fürgeschritten werden, sich übrigens zu ihnen Submittenten allergnabigst versehende, daß Gie biese ihnen erzeigende besondere Raifer= Romgl. Unaben mit unterthänigsten Dank verehren, ihre Pflichten mit ber schuldigen Treue, und Gehorsam nicht nur als getreüe Lehens = Bafallen, fondern auch als mahre mit bem Ufcher = Bericht, und ihren übrig = bafigen Lehen = Butern gu bem Egerischen Bezirk jederzeit gehörig geweste, und annoch bahm gehorige Komgl. Böhnusche Unterthanen, und Canbes > Infagen auf bas genaueste beobachten , und sich bes Landesfürstlichen Schnzes wurdig zu machen, nicht minder benen au Sie entweder unmittelbar von allerhöchsten Orten, ober von dem landes - Gubernio, und der Königl. Appellations = Kammer burch bas Ellbogner Kreiß = und zugleich Egerischen Burg . Bermefer - Umt ergehenden Berordnungen bie gebührende Folge, und schuldige Parition zu leiften, befließen fenn werben.

Und es verbleiben Ihre Matt. mit Kaif. Kbnigl. und Erzherzoglichen Gnaden denenfelben wohlgewogen.

Decretum per Sacram Caesareo Regiam Mattem. In Consilio Cancellariae Bohemico - Austriaco - Aulicae Viennae Die 10. Martii 1775.

Seinrich GrafBlumegen. m.

P. Florian Pergenstein. m.

## (A tergo)

Denen Possessoribes der in dem Egerischen Bezirk lies genden königlich Böhmischen Leben = Gütern, Asch, Sorg und Neuberg ic. benanntliche Herrn Carl Joseph Ferdinand, Christoph Carl, Georg Adam, Erdmann Ferdinaud Alerander Johann, Adam Erdmann Christian Carl, Johann Ferdinand Adam Henrich, Christian August Johann Erdmann, und Christian Wilhelm Anton Friederich v. Zettwiß zuzustellen.

Daß diese Abschrift mit dem vorgezeigten Orginale von Wort zu Wort gleichlautend sen, wird hiemit amtlich bestästiget.

Amt Alltenteich am 13. Junn 1836.

(L. S.)

Umtebirektor. p.